



# Markt Kirchseeon

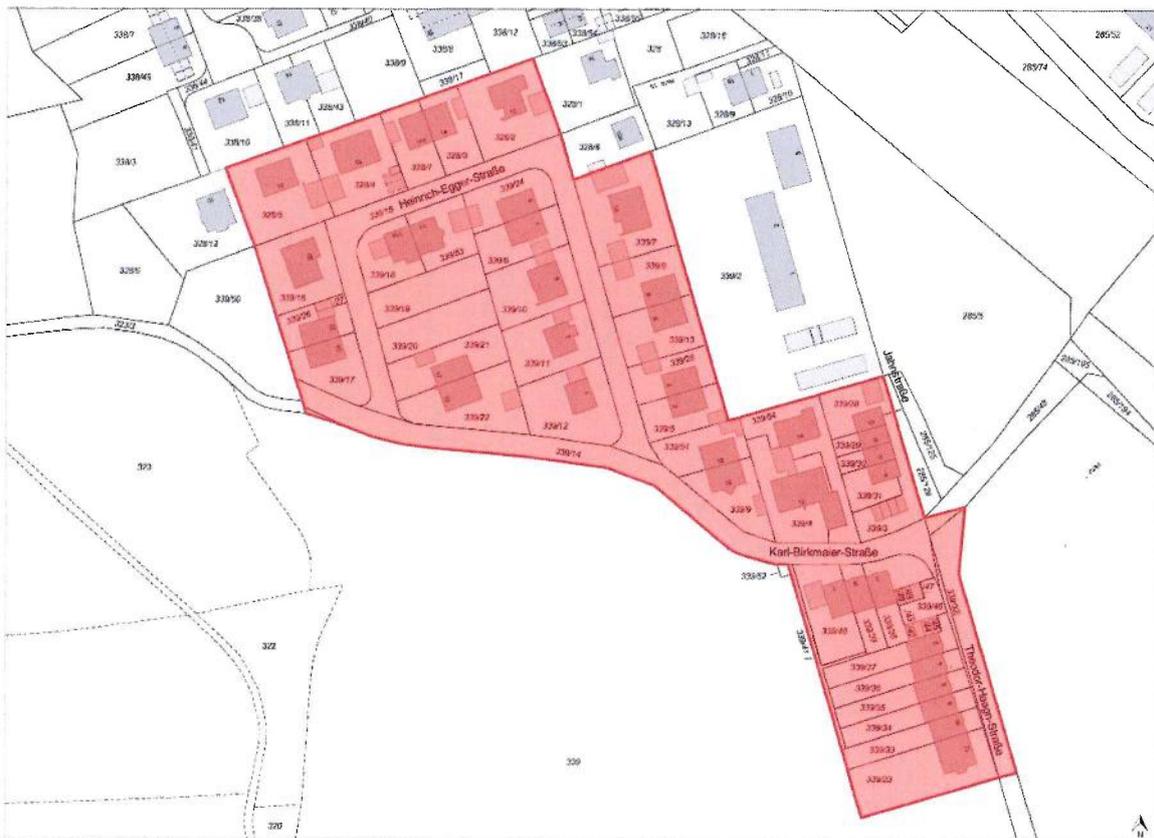
## Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss für die Aufhebung  
des Bebauungsplans Nr. 32 „Kirchseeon – für die Grundstücke Fl.Nr. 328 Teil,  
339, 339/3-12 an der Rieder- und Ilchingerstraße“ einschließlich sämtlicher Än-  
derungen

Der Marktgemeinderat Kirchseeon hat mit Beschluss vom 15.09.2025 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 32 „Kirchseeon – für die Grundstücke Fl.Nr. 328 Teil, 339, 339/3-12 an der Rieder- und Ilchingerstraße“ einschließlich sämtlicher Änderungen als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 32 in Kraft.

Der Umgriff der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 32 „Kirchseeon – für die Grundstücke Fl.Nr. 328 Teil, 339, 339/3-12 an der Rieder- und Ilchingerstraße“ einschließlich sämtlicher Änderungen ist im nachfolgenden Lageplan rot gekennzeichnet dargestellt:



(Lageplan nicht maßstabsgetreu)

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus des Markt Kirchseeon, Rathausstraße 1, 85614 Kirchseeon, Bauverwaltung, Zimmer 03.3, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Dienstag von 14 bis 16 Uhr sowie Donnerstag von 14 bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Kirchseeon geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Kirchseeon, den 10.12.2025**

  
**Jan Paepflow**  
**Erster Bürgermeister**



**Bekanntmachungsnachweis**

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln

Aushang am: 12.12.2025

Abnahme am: 16.01.2026

Für die Richtigkeit:

Tag: Namenszeichen